

Öffentliche Beratung

V 089/ 2013

Vorlage

an den Rat
über den
Bau- und Umweltausschuss
die Ortsräte
Emmerstedt und Barmke
und den
Verwaltungsausschuss

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke (Friedhofsgebührensatzung)

Die Hospizarbeit Helmstedt E.V. ist u.a. auf die Stadt Helmstedt zugekommen, um die Bestattung von sogenannten Sternenkindern zu thematisieren. Mit der Vorlage 088/2013 wurde eine entsprechende Änderung der Friedhofssatzung vorgeschlagen. Sollte dem Vorschlag gefolgt werden, wäre eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung konsequent.

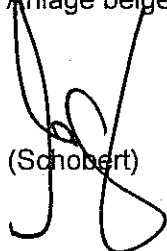
Als Basis für die Kalkulation einer Grabstellengebühr für Sternenkinder soll die Gebühr für Reihengrabstellen dienen. Die entsprechende Gebühr wird in das Verhältnis der nach § 12 Absatz 3 Friedhofssatzung (derzeit geltende Fassung) vorgeschriebenen Größe der Grabnutzungsflächen gesetzt. Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

| Grabstelle | Länge | Breite | Fläche | Gebühr | Gerundet |
|-------------------|--------------|---------------|---------------------|---------------|-----------------|
| über 5 Jahre | 2,10 m | 1,00 m | 2,10 m ² | 640,00 € | 640,00 € |
| bis 5 Jahre | 1,25 m | 0,75 m | 0,94 m ² | 285,71 € | 290,00 € |
| bis 500 g | 0,70 m | 0,50 m | 0,35 m ² | 106,67 € | 110,00 € |

Als Ergebnis folgt eine Grabstellengebühr für Sternenkinder in Höhe von 110,00 € pro Kind und, abweichend von der bisherigen Praxis, für Verstorbene bis zu 5 Jahren in Höhe von 290,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.05.1991 wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.



(Schobert)

(Anlage)

8. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke (Friedhofsgebührensatzung)
vom 02.05.1991

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke vom 17.12.1999 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Allgemeines

1. § 2 erhält folgende Fassung.

§ 2

Gebührensätze

I. Grabstellengebühren

1. Reihengrabstellen für Verstorbene
 - a) über 5 Jahre 640,00 €
 - b) bis zu 5 Jahren 290,00 €
 - c) mit einem Körpergewicht von unter 500 Gramm 110,00 €
 - d) Erdgrab unter dem grünen Rasen 1.210,00 €
2. Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle 1.150,00 €
3. Urnengrabstellen
 - a) Urnengrabstelle mit Wiedererwerbsmöglichkeit 800,00 €
 - b) Urnengrabstelle unter dem grünen Rasen 850,00 €
4. Verlängerung von Nutzungsrechten
 - a) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr 47,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr 33,00 €

II. Begräbnisgebühren

1. Erdbestattungen
 - a) für Verstorbene über 5 Jahre 445,00 €
 - b) für Verstorbene bis zu 5 Jahren 145,00 €
 - c) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle 445,00 €
 - d) Erdbestattungen unter dem grünen Rasen 420,00 €
2. Urnenbeisetzungen, je Urne 140,00 €
Die Gebühren zu Ziff. 1 und 2 umfassen das Ausheben, Schließen und erste Anhängeln des Grabes.
3. Urnenbeisetzungen unter dem grünen Rasen 90,00 €

| | |
|---|----------|
| 4. Träger (soweit mit der Stadt abzurechnen) je Träger | 28,00 € |
| 5. Kapellenbenutzung Barmke | 240,00 € |
| 6. Kapellenbenutzung Emmerstedt | 240,00 € |

III. Verwaltungskosten

| | |
|---|-------------|
| 1. für die Beisetzung und Verlängerung | 75,00 € |
| 2. für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern | je 100,00 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den .08.2013

Bürgermeister

(S.)

(Schobert)

Vorstehende Satzung ist am
unter lfd. Nr. veröffentlicht worden.

im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr.

Helmstedt, den . .2013

(S.)

Der Bürgermeister

(Schobert)